

Im Januar 1959 schlug das Zentralkomitee der SED den Gewerkschaften vor, zu prüfen, wie die Konfliktkommissionen in Organe mit größerem Einfluß auf die Erziehung der Werktätigen zu sozialistischen Verhaltensweisen zu verwandeln wären. Nachdem die Gewerkschaften gemeinsam mit den zentralen Rechtspflegeorganen in einer Reihe von Betrieben Erfahrungen bei der versuchsweisen Übertragung von mehr Rechten und größerer Verantwortung an die Konfliktkommissionen gesammelt hatten⁴¹, ergingen am 4. April 1960 die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 347) und am 28. April 1960 die Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 347). Die neuen Bestimmungen übertrugen den Konfliktkommissionen auch die Aufgabe, über Verletzungen von Strafgesetzen durch Werktätige zu entscheiden, soweit die Verletzungen wegen ihres geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Strafgerichten verhandelt wurden.

Hierzu gehörten insbesondere geringfügige Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums, Sachbeschädigung an gesellschaftlichem Eigentum, Diebstahl persönlichen Eigentums der Betriebsangehörigen, leichte Körperverletzung, Beleidigung von Angehörigen des Betriebes. In allen diesen Fällen erfolgte die Beratung nach vorheriger Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen. Die Konfliktkommissionen legten, wenn erforderlich, als Ergebnis ihrer Beratung Erziehungsmaßnahmen fest. War ein Schaden entstanden, so war durch die Beratung zu erreichen, daß sich der Werk tätige freiwillig zum Ersatz des Schadens verpflichtete.

Aus Organen, die früher vorwiegend Arbeitsstreitigkeiten zu regeln hatten, waren jetzt die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung geworden. Die in den Konfliktkommissionen des Jahres 1960 erreichte Einheit von Demokratie und Zentralismus wurde in der Folgezeit in einer dem jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Weise weiterentwickelt, bis die Konfliktkommissionen im Jahre 1968 zum Niveau gesellschaftlicher Gerichte herangereift waren, die auf der Grundlage des GGG gebildet wurden.

Organe der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung existierten zunächst nur in der Form der Konfliktkommissionen. Die ersten Schiedskommissionen wurden erst im Jahre 1963 geschaffen. Vorläufer der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden waren die Schiedsmänner. Sie behandelten Beleidigungen und Verleumdungen mit dem Ziel, vor Einreichung einer Privatklage bei Gericht eine Versöhnung zwischen Streitbeteiligten zu versuchen,⁴² was ihnen in etwa zwei Dritteln der Streitfälle auch gelang. Das Vertrauen, das sich die Schiedsmänner dadurch bei der Bevölkerung erworben hatten, gestattete es, den Sühnstellen im September 1958 die Befugnis zur Durchführung freiwilliger Sühneveruche wegen kleinerer einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern (Streitwert bis zu 100 DM) zu übertragen.⁴³ Mehr und mehr gingen die Schiedsmänner dazu über, die Ursachen und Bedingungen der an sie herangetragenen Streitfälle zu erforschen, um die Lebensumstände, unter denen die Streitfälle entstanden waren, progressiv beeinflussen oder verändern zu können. Aus diesen Gründen zogen die Schiedsmänner auch Bürger zu ihren Beratungen hinzu. Gleichzeitig wuchs auch die Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsmann und der Volksvertretung, die ihn gewählt hatte.

Damit begann ein Entwicklungsweg, auf dem sich (in anderer Weise und weit lang-samer als die Konfliktkommissionen in den Betrieben) die Sühnstellen in Richtung der späteren gesellschaftlichen Gerichte in den Wohngebieten usw. zu verwandeln an-fingen. Dieser Prozeß, in dem eine traditionelle Einrichtung inhaltlich neu gestaltet und in dem die mit den Konfliktkommissionen gewonnenen Erfahrungen genutzt wurden,

eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30. 4. 1953, GBl. 1953 Nr. 63 S. 695.

41 Vgl. M. Benjamin/R. Kranke, Aufgaben und Arbeitsweise der Konfliktkommissionen, Berlin 1964, S. 6 ff.

42 Vgl. Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 5. 1954, GBl. 1954 Nr. 54 S. 555.

43 Vgl. Verordnung über die Sühnstellen — Schiedsmannsordnung — vom 22. 9. 1958, GBl. I 1958 Nr. 61 S. 690.